



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 9. Februar 2012 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

- 1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- 3) Als Begriffsbestimmungen der Wasserleitungsordnung gelten:
 - a) Hauptwasserleitungen sind Leitungen größerer Nennweite von den Speicheranlagen zu den verschiedenen Versorgungsgebieten.
 - b) Anschlussleitungen sind Leitungen von der Hauptwasserleitung bis zum Wasserzähler
 - c) Verbrauchsleitungen sind alle Leitungen nach dem Wasserzähler

§ 2

Anschluss- und Benützungsrecht

Jeder Eigentümer eines im erschließbaren Bereich der Gemeinde Rinn liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Nutzwasser zu verlangen. Dies gilt entsprechend auch für Nutzungsberechtigte solcher Grundstücke, mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 3

Anschlusspflicht

- 1) Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, soweit sie bebaut sind und sich im erschließbaren Bereich befinden an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- 2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn die für den Anschluss vorgesehene Hauptleitung nicht mehr als 200 m von der der Hauptleitung am nächsten liegenden Grundstücksgrenze entfernt ist.
- 3) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, insbesondere das Auftreten von Missständen einer selbständigen, grundstückseigenen Wasserversorgung dies erfordert.
- 4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist grundsätzlich jedes derartige Gebäude an das Versorgungsnetz anzuschließen.
- 5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Baufertigstellungsmeldung/ Benützungsbewilligung ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- 6) Die Gemeinde kann das Benützungsrecht und die Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfalle ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

- 7) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Auf Verlangen der Gemeinde haben sämtliche Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke eine erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 4

Eigenversorgungsanlagen

- 1) Bestehende Eigenversorgungsanlagen können, wenn sie die hygienischen und bakteriologischen Anforderungen für Trinkwasser erfüllen, weiterbetrieben werden. Über den Anschluss von Neuanlagen an eine Eigenversorgungsanlage entscheidet der Gemeinderat.
- 2) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

§ 5

Befreiung von der Anschluss- und Benützungspflicht

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benützung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benützung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und Gründe der Gesundheitspflege oder der Feuersicherheit nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Gemeinderat.
- 2) Die Befreiung kann ganz, teilweise oder befristet unter Bedingungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Es kann auch für bestimmte Arten des Wasserverbrauches allgemein von der Benützungspflicht befreit werden.
- 3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benützungsverhältnis begründen.

§ 6

Wasserbezug

- 1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug bei der Gemeinde zu melden.
- 2) Grundstückseigentümer für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einbringen.
- 3) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten und/oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- 4) Seitens der Wasserbezieher können hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 5) Bei Anzweiflung hinsichtlich der chemischen und bakteriologischen Qualität des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Trinkwassers durch den Anschlussnehmer ist die Gemeinde verpflichtet, eine Überprüfung der Wasserqualität von einer dafür autorisierten Prüfanstalt zu beantragen. Ergibt diese Untersuchung keine, in Bezug auf die angezweifelte Qualität vermuteten Mängel, sind die Kosten für die Untersuchung und Ausfertigung des Befundes, vom Antragsteller zu tragen.

§ 7

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 8

Anschlussleitungen

- 1) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- 2) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück, einen Anschluss herstellen zu lassen.
- 3) Sind mehrere Grundstückseigentümer an einer Anschlussleitung angeschlossen, so sind die Kosten der gemeinsam genutzten Anlageteile aliquot nach der Höhe der Anschlussgebühren aufzuteilen.

§ 9

Ausführung und Unterhalt des Anschlusses

- 1) Die Stelle für den Anschluss an die Hauptleitung und den Eintritt der Anschlussleitung sowie die Art ihrer allfälligen Isolierung bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2) Die notwendige Druckfestigkeit der Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde.
- 3) Für jede Anschlussleitung ist unmittelbar an der Hauptleitung ein Hausanschlussschieber mit Einbaugarnitur einzubauen.
- 4) Die Herstellung, Änderung, Reparatur oder Auflassung einer Anschlussleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen (Installateur, Baufirma) unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt werden.
- 5) Wenn zur Erstellung von Anschlussleitungen Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften die Gemeinde mindestens eine Woche vor Beginn dieser Arbeiten zu verständigen. Vor dem Zuschütten der Leitungstrasse ist die Gemeinde zum Zweck der Überprüfung, ob die Leitung ordnungsgemäß verlegt worden ist, zu verständigen.
- 6) Die Wiederinstandsetzung von befestigten, öffentlichen Grundflächen (Straßen, Wege, Plätze) nach Herstellung, Änderungen oder Reparaturen von Anschlussleitungen sind vom Anschlussnehmer unter Aufsicht der Gemeinde zu besorgen.
- 7) Bei Anschlussleitungen, die in gemeindeeigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers. Dies gilt auch für Nachasphaltierungen wegen Nachsetzungen innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Asphaltierungsarbeiten. Der Anschlusswerber ist verpflichtet, für die normgerechte Qualität des Unterbaus zu sorgen.
- 8) Für den Einbau des Wasserzählers ist die von der Gemeinde vorgeschriebene Einbaugarnitur nach Angaben des Herstellers waagrecht einzubauen.
- 9) Der Anschlusswerber hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung seiner Anlage zu sorgen, Fehler die sich an gemeindeeigenen Teilen der Anlage zeigen, sind sofort der Gemeinde zu melden.
- 10) Sollten der Gemeinde Gebrechen an der Anschlussleitung bekannt werden, kann die Wasserversorgung für das betreffende Objekt solange eingestellt werden bis die Anschlussleitung wieder repariert ist.
- 11) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen) zu schützen, die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat für alle Schäden aufzukommen die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- 12) Nach Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes kann die Gemeinde verlangen, dass die Anschlussleitung incl. der Absperrvorrichtung durch den Grundeigentümer innerhalb von zwei Jahren unter Aufsicht der Gemeinde demontiert wird.
- 13) Dem Anschlussnehmer ist jede Veränderung an der Anschlussleitung ohne Zustimmung der Gemeinde untersagt.

§ 10 Erneuerung Anschlussleitung

Sind im Zuge von Erneuerungen der Hauptwasserleitung Teile der Anschlussleitung (Anbohrschelle, Hausanschlussschieber oder Sonstiges) zu erneuern, werden die Kosten während der Abschreibungsdauer von 25 Jahren zwischen der Gemeinde und dem Anschlussinhaber aliquot aufgeteilt. Nach Ablauf der Abschreibungsdauer von 25 Jahren werden die Kosten zur Gänze dem Anschlussinhaber verrechnet.

§ 11 Vorleistungen

Werden im Zuge von Erweiterung oder Erneuerung der Hauptwasserleitung Vorleistungen (Anschluss, Schieber und Leitung bis ins Grundstück) für unbebaute oder nicht angeschlossene Grundstücke von der Gemeinde Rinn ausgeführt, so sind bei Inanspruchnahme dieser Vorleistungen durch den Grundstückseigentümer der Gemeinde diese Kosten zu ersetzen. Die Schätzung erfolgt durch ein befugtes Zivilbüro, das im Wasserleitungsbau praktisch tätig ist.

§ 12 Wasserlieferung

- 1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen jeder Art zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
- 2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig zu machen, soweit das im Einzelfalle aus betrieblichen Gründen (z.Bsp. übermäßige Inanspruchnahme) erforderlich ist
- 3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen gleichbleibenden Druck an den einzelnen Stellen des Versorgungsnetzes. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung oder bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügungen steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Durch Frostschäden entstehende Kosten an der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- 4) Absperrungen von Wasserleitungen wird die Gemeinde nach Möglichkeit ankündigen, jedoch besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, der durch Unterlassung der Ankündigung entsteht.
- 5) Der Grundstückseigentümer haftet für vorschriftswidrige Benützung seiner Anlagen durch dritte Personen.
- 6) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem, an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück, hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der Neue den Wasserbezug anzumelden.
- 7) Bestehen mehrere Anschlussleitungen, so dürfen diese nicht mit Innenleitungen miteinander verbunden werden. In keinem Fall dürfen an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossene Innenleitungen mit einer Eigenwasserversorgungsanlage verbunden werden.

§ 13 Vorübergehende Wasserabgabe (Bauwasser)

Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten anzumelden. Die Gemeinde legt dann die weiteren Bedingungen für den Bezug von Bauwasser fest.

§ 14 Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für den Einbau trägt der Grundstückseigentümer. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (Undichtheiten, Rohrgebrecchen, offene Entnahmestellen u.dgl.)
- 2) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Gemeinde einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Eichgesetz festgelegten, zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Ergibt die Nacheichung, dass die Genauigkeit außerhalb der im Eichgesetz festgelegten, zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten die Gemeinde. Der Wasserverbrauch wird in diesem Falle geschätzt, bzw. wird ein Mittel des Verbrauches der letzten drei Jahre zur Verrechnung herangezogen.
- 3) Ist auf Anordnung der Gemeinde ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer nach den Angaben der Gemeinde mit einem Mindestmaß von 1 m Durchmesser zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Der Schacht ist grund -und tagwasserdicht auszubilden. Der Gemeinde ist vorbehalten, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers errichten zu lassen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das öffnen zugefrorener Schachtdeckel.
- 4) Der Grundstückseigentümer haftet für alle, durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- 5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- 6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Verbrauchsmenge zu schätzen und hierfür entsprechende Gebühren vorzuschreiben.
- 7) Der Grundstückseigentümer hat die Zählanlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage, oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffenheit, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
- 9) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für einzelne Anlagenteile getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Gemeinde einer Ausnahme von Pkt.8 zustimmen.

§ 15 Einschränkungen bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmass zu beschränken.

- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigten Maßnahmen hinaus entnommen wird;
 - c) Der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.
- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a bis c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für derartige Verlautbarungen der Gemeinde vorgesehenen Weise.
- 4) Für Schäden die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 16

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- 1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau an Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung und Befolgung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten der Gemeinde führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis bei sich.
- 2) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Gemeinde ist befugt, die Anlagen jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist beheben zu lassen.

§ 17

Hydranten

- 1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 2) Jede Wasserentnahme aus Hydranten zu privaten Zwecken ist strengstens verboten und wird nach § 18 dieser Wasserleitungsordnung bestraft.
- 3) In Ausnahmefällen ist eine vorübergehende, zeitlich beschränkte Wasserabgabe für private Zwecke, z.Bsp. Bauführungen, Veranstaltungen usw. möglich. Für einen solchen Zweck ist zeitgerecht bei der Gemeinde anzusuchen. Die Entscheidung ob und wie lange eine solche Wasserabgabe genehmigt wird, obliegt dem Bürgermeister.

§ 18

Gebühren

- 1) Für den Anschluss jedes Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird von der Gemeinde nach der jeweils geltenden Gebührenordnung eine einmalige Anschlussgebühr eingehoben. Für den Bezug von Trink –und Nutzwasser wird eine laufende Wassergebühr (Wasserzins) eingehoben.
- 2) Für die Erhaltung und den zeitgerechten Austausch nach dem Eichgesetz werden für Wasserzähler nach der jeweils geltenden Gebührenordnung Zählermieten eingehoben.

§ 19 Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 bestraft werden können
- 2) Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Pflichten, ist die Gemeinde verpflichtet, die darin vorgeschriebenen Leistungen und Unterlassungen nötigenfalls mit den in der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehenen Zwangsmitteln zu erzwingen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anschlüsse und Anlagen, die den satzungsmäßigen und technischen Vorschriften noch nicht entsprechen, sind zumindest anlässlich anmeldepflichtiger Änderungen und gelegentlich größerer Instandsetzungen in vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen. Ungeachtet dessen kann die Gemeinde die Herstellung des satzungsmäßigen Zustandes unter Einräumung einer angemessenen Frist jederzeit verlangen.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung hat Gültigkeit für alle Gemeindewasseranschlüsse und tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Wasserleitungssatzungen (Wasserleitungsordnungen) außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.
- 2) Die mit der Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Miteigentümer haften zu ungeteilter Hand.

Rinn, am 09.02.2012

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister